OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351899/3/BZ**

Datum: **Linz, 16. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Februar 2026, GZ: SO/SH, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung am 20. April 2026 und Stellung eines Vorlageantrages betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Beschwerdeführerin A___, geboren am tt.mm.jjjj, ab 1. Dezember 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt wird:

Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025

Der zuerkannte Richtsatz wird gemäß § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG um 50 % reduziert.

Die Leistung wird bis 30. September 2026 befristet.

Als eigene Mittel sind von A__ gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG einzusetzen:
jegliches anrechenbare Einkommen (derzeit Notstandshilfe und Wohnbeihilfe)

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.2.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 1.12.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 14.1.2026 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen (ad 1.b. und 2.a.) nicht vorgelegt. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 9.3.2026 bzw. 19.3.2026 mit der um Neubeurteilung ersucht wurde. Gleichzeitig wurde der Beschluss des BG Linz vom 4.7.2025 über die Beendigung der Erwachsenenvertretung, eine Kontoumsatzliste von 1.9.2025 bis 9.3.2026, die Bescheinigung des Daueraufenthaltes vom 29.1.2026 und eine Finanzübersicht (schriftliche Auskunft der Bank zum vorhandenen Barvermögen) vorgelegt.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20.4.2026 hat die belangte Behörde der Beschwerde vom 19.3.2026 nicht stattgegeben, sondern diese als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf am 1.12.2025 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe eingebracht habe, welcher mit Bescheid vom 20.2.2026 aufgrund fehlender Unterlagen zurückgewiesen worden sei. Nachdem die Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung die geforderten Unterlagen nachgereicht habe, habe die Behörde sie im Rahmen von weiteren Ermittlungen mit behördlichen Mitwirkungsauftrag vom 26.3.2026 neuerlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die geforderten Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen beizubringen. Die Bf habe trotz Belehrung die geforderten Unterlagen nicht beigebracht und sei der Mitwirkungsauftrag zur Gänze unbeant-

wortet geblieben. Sie sei demnach ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. fristgerecht nachgekommen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 27.4.2026, in dem im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Unterlagen aufgrund der Osterfeiertage und eines Urlaubs ihres B__-Betreuers nicht rechtzeitig vorgelegt worden seien. Ebenso seien manche Unterlagen noch bei der Erwachsenenvertretung gelegen. Auch habe sie persönliche Arzttermine und Krankenhausbesuche beim schwerkranken Vater ihrer Kinder erledigen müssen. Die Bf würde ihr Bestes geben, um der Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Einforderungen bei diversen Stellen und Ärzten seien jedoch mit Wartezeiten verbunden. Hinzu komme, dass Deutsch nicht die Muttersprache der Bf sei.

Weiters wurde eine Bestätigung des B__ über Termine am 16.12.2025 und am 10.2.2026, eine Bezugsbestätigung des B__ ab 1.1.2025 (bis 8.11.2026), eine Betreuungsvereinbarung des B__ vom 16.12.2025, eine Kontoübersicht für 2026 und 2025 der C__ samt Zahlungsbestätigungen, ein Schreiben der C__, wonach die Zahlungen zur Tilgung eines Rückstandes zu erfolgen haben, die Wohnbeihilfe-Zusicherung, ein Befund der Fachärztin für Psychiatrie vom 23.12.2025, des Lungenfacharztes, des Facharztes für Innere Medizin, einen Bescheid des Sozialministeriums vom 21.4.2026, wonach die Bf mit einem Grad der Behinderung von 30 % nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses erfüllt, eine Meldebestätigung, eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes und einen Beschluss über die Scheidung vorgelegt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 12.5.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und rumänische Staatsangehörige.

Sie hat mit undatiertem Antrag, bei der belangten Behörde am 1.12.2025 eingelangt, die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.
Als Unterlagen waren der Scheidungsvergleich vom 4.7.2013, der Beschluss über die einvernehmliche Scheidung, die Wohnbeihilfe-Zusicherung vom 27.5.2025 sowie die Anmeldebescheinigung vom 3.12.2013 angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 3.12.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Kontenregister Finanzamt
d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF-Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!)
e. Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis
f. B__-Anmeldung
g. B__-Betreuungsvereinbarung

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Am 18.12.2025 hat die Bf den Mietvertrag mit der Heimat Österreich, die Vorschreibung der Heimat Österreich ab 1.1.2025, die Jahresabrechnung der Heimat Österreich für 2024, eine Versicherungspolizze der D__, einen Kontoauszug der C__ vom 25.10.2025, eine Finanzübersicht, eine Kontoumsatzliste von 1.6.2025 bis 17.12.2025, die Heizkosten-Jahresabrechnung für 2024, eine Strom-Jahres-

abrechnung für 2024 und die Wohnbeihilfe-Zusicherung vom 27.5.2025 übermittelt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.1.2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. Schriftliche Stellungnahme bzgl. der Bareingänge von Mag. E__ / Vorschuss Alltagsgeld

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
c. Bescheinigung des Daueraufenthaltes (da Ihre Anmeldebescheinigung von 2013 mit dem Aufenthaltsgrund sonstige Angelegenheit – Ehegatte nicht mehr aktuell ist, da sie bereits seit geraumer Zeit geschieden sind)
d. Beschluss Erwachsenenvertretung falls vorhanden"

Weiters wurde die Bf auch in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit E-Mail vom 28.1.2025 hat die Bf den Beschluss des BG Linz vom 4.7.2025 über die Beendigung der Erwachsenenvertretung sowie eine Finanzübersicht übermittelt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.2.2026 wurde der Antrag der Bf vom 1.12.2025 mangels Mitwirkung zurückgewiesen, da die Auskünfte (ad b.) sowie die Bescheinigung des Daueraufenthaltes (ad a.) nicht erteilt bzw. vorgelegt wurden.

Mit E-Mail vom 9.3.2026 bzw. 19.3.2026 wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und gleichzeitig der Beschluss des BG Linz vom 4.7.2025 über die Beendigung der Erwachsenenvertretung (Mag. E__), eine Kontoumsatzliste von 1.9.2025 bis 9.3.2026, die Bescheinigung des Daueraufenthaltes vom 29.1.2026 und eine Finanzübersicht (schriftliche Auskunft der Bank zum vorhandenen Barvermögen) vorgelegt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.3.2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. B__-Anmeldung und B__-Betreuungsvereinbarung
b. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, B__-Terminwahrnehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung, etc.)
c. Vorlage von allfälligen Gutachten zur Arbeitsfähigkeit (laut B__-Behördenportal Vormerkung „Arbeitsfähigkeit wird geklärt" ersichtlich)
d. Stellungnahme zu monatlichen Zahlungen an Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen. Besteht bzw. bestand eine Pflichtversicherung bei C__ Nachweis durch Vorlage der Ratenvereinbarung bzw. aktuellen Rückstand"

Weiters wurde die Bf auch in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde von der Bf am 31.3.2026 persönlich übernommen.

Die Bf hat der belangten Behörde keine Unterlagen übermittelt und auch keine Auskünfte erteilt.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20.4.2026 hat die belangte Behörde der Beschwerde vom 19.3.2026 nicht stattgegeben, sondern diese als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 27.4.2026 hat die Bf eine Beschwerde gegen die Beschwerdevorentscheidung (gemeint: Vorlageantrag) bei der Behörde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass die Unterlagen aufgrund der Osterfeiertage und eines Urlaubs ihres B__-Betreuers nicht rechtzeitig vorgelegt worden seien. Ebenso seien manche Unterlagen noch bei der Erwachsenenvertretung gelegen. Auch habe sie persönliche Arzttermine und Krankenhausbesuche beim schwerkranken Vater ihrer Kinder erledigen müssen. Die Bf würde ihr Bestes geben, um der Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Einforderungen bei diversen Stellen und Ärzten seien jedoch mit Wartezeiten verbunden. Hinzu komme, dass Deutsch nicht die Muttersprache der Bf sei.

Weiters wurde gleichzeitig eine Bestätigung des B__ über Termine am 16.12.2025 und am 10.2.2026, eine Bezugsbestätigung des B__ ab 1.1.2025 (bis 8.11.2026), eine Betreuungsvereinbarung des B__ vom 16.12.2025, eine Kontoübersicht für 2026 und 2025 der C__ samt Zahlungsbestätigungen, ein Schreiben der C__, wonach die Zahlungen zur Tilgung eines Rückstandes zu erfolgen haben, die Wohnbeihilfe-Zusicherung, ein Befund der Fachärztin für Psychiatrie vom 23.12.2025, des Lungenfacharztes, des Facharztes für Innere Medizin, einen Bescheid des Sozialministeriums vom 21.4.2026, wonach die Bf mit einem Grad der Behinderung von 30 % nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses erfüllt, eine Meldebestätigung, eine Bescheinigung des Dauer-aufenthaltes und einen Beschluss über die Scheidung vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungs-akt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetz-licher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat

2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 21
Anträge

[...]
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
[...]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) das Bestehen einer sozialen Notlage. Eine solche liegt gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 leg. cit. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Z 1) oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben (Z 2), nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, ist im Gesetz nicht konkret normiert. Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person aber verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dessen geforderte Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sind in § 23 Abs. 2 leg. cit. ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er feststellbar war, zu Grunde legen oder den Sozialhilfeantrag bei mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückweisen. Voraussetzung für eine Zurückweisung ist, dass die hilfesuchende

Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

Kommt die hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung gemäß § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zu Grunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Hat die betroffene Person (spätestens) im Beschwerdeverfahren alle geforderten Unterlagen vorgelegt, kommt eine Zurückweisung der Beschwerde wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage demnach nicht in Betracht (vgl. VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352). Das Landesverwaltungsgericht ist in einem solchen Fall vielmehr verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 3.12.2025 geforderten Unterlagen der belangten Behörde nicht zur Gänze übermittelt hat. Die B__-Anmeldung und B__-Betreuungsvereinbarung wurden nicht vorgelegt. In der Folge wurde die Bf mit Mitwirkungsauftrag vom 14.1.2026 aufgefordert weitere Unterlagen der belangten Behörde vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen. Die Bf hat keine Auskunft zu den Bareingängen erteilt und die Bescheinigung des Daueraufenthalts nicht übermittelt. Gleichzeitig mit der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid wurden Unterlagen vorgelegt und hat die belangte Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sodann einen weiteren Mitwirkungsauftrag mit 26.3.2026 erlassen. Die Bf hat die im Mitwirkungsauftrag vom 26.3.2026 geforderten Unterlagen der belangten Behörde nicht übermittelt. Gleichzeitig mit dem Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung wurden die B__-Anmeldung, die B__-Betreuungsvereinbarung, Gutachten, wonach die Bf am zweiten Arbeitsmarkt arbeitsfähig ist, sowie die geforderte Stellungnahme der C__ übermittelt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Bf nun gleichzeitig mit dem Vorlageantrag die restlichen geforderten Unterlagen vorgelegt, sodass der Mitwirkungspflicht nachgekommen wurde.

Der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt ist nunmehr vollständig bekannt. In Zusammenschau mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann somit nicht (mehr) von einer mangelnden Entscheidungsgrundlage im Sinne des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG gesprochen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher in Entsprechung der obigen Ausführungen verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

III.3. Die Bf befindet sich nach dem festgestellten Sachverhalt seit 1.12.2025 in einer sozialen Notlage.

Im Hinblick auf die ab 1.2.2026 in Kraft getretene Novelle zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 98/2025, hat die Bf gemäß § 7 Abs. 4a iVm § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG bei der Antragstellung die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG erfüllt ist. Da keine Übergangsbestimmung für das Antragsverfahren besteht, gelangt auch gegenständlich die Rechtslage in der Fassung LGBl. Nr. 98/2025 zur Anwendung.

Im vorliegenden Fall hat die Bf ihre dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht ausreichend glaubhaft gemacht, zumal keinerlei Bewerbungen oder sonstige Bemühungen nachgewiesen wurden. Dementsprechend war der anzuwendende Richtsatz um 50 % zu reduzieren.

Die von der Bf bezogenen Einkünfte (derzeit Notstandshilfe und Wohnbeihilfe) sind gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG iVm § 14 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG für alleinstehende Personen anzuwenden. Dieser ist nach § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG um 50 % zu reduzieren. Davon sind sodann das Einkommen Wohnbeihilfe und das Einkommen Notstandshilfe abzuziehen.

Für Dezember 2025 bedeutet dies:

Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG:	1.209,02 Euro
Reduktion um 50 % nach § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG:	604,51 Euro
abzüglich Einkommen Wohnbeihilfe (166,50 Euro 12x pro Jahr):	166,50 Euro
abzüglich Einkommen Notstandshilfe (32,27 Euro 365x pro Jahr):	968,10 Euro
Summe:	0,00 Euro

Für die folgenden Monate im Jahr 2026 bedeutet dies:

Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG:	1.229,89 Euro
Reduktion um 50 % nach § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG: Dezember 2025:	614,95 Euro
abzüglich Einkommen Wohnbeihilfe (166,50 Euro 12x pro Jahr):	166,50 Euro
abzüglich Einkommen Notstandshilfe (32,27 Euro 365x pro Jahr):	968,10 Euro
Summe:	0,00 Euro

Verfahrensgegenständlich war die Leistung daher im reduzierten Ausmaß zuzuerkennen, da die Reduktion nur so lange andauert, bis der Bf die Glaubhaftmachung ihrer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelingt, z.B. durch Bewerbungsnachweise.

Auch wenn nach der Bestimmung des § 19 Abs. 3 Z 2 Leistungen der Sozialhilfe in solchen Fällen nach Ablauf von drei Monaten gänzlich einzustellen sind, sofern die erforderliche Glaubhaftmachung oder der Nachweis nicht gelingt, so kann bei

verfassungskonformer Interpretation der Bestimmungen im gegenständlichen Fall diese dreimonatige Frist erst nach Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes berücksichtigt werden, da die Bf ansonsten keine Möglichkeit hätte einen Nachweis zur Glaubhaftmachung ihrer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu erbringen. Die zuerkannte Leistung war demnach bis 30.9.2026 zu befristen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner